



Aufnahmeantrag

für die Schulkindbetreuung im Schuljahr 2025/2026

Name, Vorname des Kindes: _____ geb. _____

Die Aufnahme erfolgt zum ersten Schulhalbjahr (ab 15.09.2025, für Erstklässler ab 22.09.2025)

01. _____ .2025/2026

Monat

| | | Bitte gewünschtes Angebot ankreuzen | | | | |
|---|-----------|-------------------------------------|----------|----------|------------|---------|
| Betreuungsangebot | Kosten | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | 2,- Euro* | | | | | |
| | | | | | | |
| Teilnahme am Mittagessen (Anmeldung online bei Meyer Menü) | | | | | | |
| 12:45 Uhr – 15:00 Uhr | 4,- Euro* | | | | | |
| 15:00 Uhr – 16:00 Uhr | 2,- Euro* | | | | | |
| 16:00 Uhr – 17:00 Uhr | 2,- Euro* | | | | | |

*Bitte beachten Sie, dass die Preise auf dem aktuellen Gemeinderatsbeschluss beruhen. Wir behalten uns vor die Gebühren jährlich anzupassen.

Eltern/Erziehungsberechtigte

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____ (privat) _____ (mobil)

E-Mail: _____

alleinerziehend und berufstätig

alleinerziehend

beide Eltern berufstätig

ein Elternteil berufstätig



Angaben zum Kind:

Schulklasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Mein Kind wird abgeholt von _____
(Name, Tel.-Nr.)

Mein Kind darf alleine nach Hause gehen

Allergien: _____

Sonstiges: _____

- Merkblatt Infektionskrankheiten erhalten
- Entbindung der Schweigepflicht nach § 6
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos erteilt
- SEPA-Basislastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

Die Betreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der Grundschule durch das Personal der Schulkindbetreuung der Gemeinde Untereisesheim. Ansprechpartner für An- und Abmeldungen, sowie Rückfragen ist:

Gemeinde Untereisesheim
Rathausplatz 1
74257 Untereisesheim
Tel. 07132/9974-51
Mail: schulkindbetreuung@untereisesheim.de

Es gelten die aktuellen Richtlinien für Schulkindbetreuung, die wir mit unserer Unterschrift akzeptieren.

Untereisesheim, _____

Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Interne Vermerke:

- Bestätigung
- Ø SKB



Schulkindbetreuung

Gemeinde Untereisesheim 



Untereisesheim

am Neckar zu Hause

Datenschutzinformation für die Anmeldung zur Ferienbetreuung in Untereisesheim nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Schulkindbetreuung der Gemeinde Untereisesheim verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind/Ihren Kindern, um Ihr/e Kind/er zu betreuen. Deshalb möchten wir hier an dieser Stelle über die Datenverarbeitung informieren.

Verarbeitet werden personenbezogene Daten von Ihrem Kind/Ihren Kindern wie Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Schulklasse und Allergien. Von den Eltern/Erziehungsberechtigten verarbeiten wir Daten wie Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (privat und/oder mobil) und die E-Mail-Adresse. Des Weiteren benötigen wir noch Angaben zur Abholung des Kindes/der Kinder.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragte

Gemeinde Untereisesheim
Rathausplatz 1, 74257 Untereisesheim
Telefonnummer: 07132 9974 13

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per E-Mail unter folgender Adresse:

datenschutz@untereisesheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten dienen ausschließlich für die Betreuung des Kindes/der Kinder.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist der Vertrag (Anmeldeantrag) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung und der Gemeinde Untereisesheim verarbeitet. Die angegebenen Telefonnummern werden in unserem hausinternen Adressbuch gespeichert und könnten somit von allen Ämtern und Mitarbeitern der Verwaltung genutzt werden. Grund hierfür ist die telefonische Erreichbarkeit in einem Notfall.

5. Datenübermittlung in ein Drittland

Die Gemeinde Untereisesheim übermittelt die personenbezogenen Daten nicht in ein Drittland.

6. Dauer der Speicherung bzw. Löschung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten für den oben genannten Zweck (siehe 3. Zwecke und Rechtsgrundlage) für Dauer der Grundschulzeit Ihres Kindes. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Zweck zur Verarbeitung entfällt, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Haben Sie uns personenbezogene Daten bereitgestellt, so haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DSGVO).

Ihre Rechte können Sie an den unter Punkt 2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter genannten Datenschutzbeauftragten ausüben.

Ihnen steht das Recht zu, sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO).

Für uns ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, poststelle@ldfwi.bwl.de) zuständig.

Richtlinien für die Schulkindbetreuung im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Untereisesheim

§ 1 Betreuungsangebote

Die Gemeinde Untereisesheim bietet für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Untereisesheim außerhalb des Ganztagskonzepts eine Betreuung in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr an. Folgende Angebote können in Anspruch genommen werden:

- (1) **Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche**
Die Betreuung findet zwischen 07:00 – 08:00 Uhr statt.
- (2) **Nachmittagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche**
Die Nachmittagsbetreuung umfasst Montag, Dienstag und Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr, Mittwoch von 11:55 bzw. 12:45 – 17:00 Uhr und Freitag von 11:55 bzw. 12:45 – 15:00 Uhr.
- (3) **Ferienbetreuung**
Die Ferienbetreuung findet in der Regel zwischen 08:00 – 14:00 Uhr statt.
- (4) **Betreuung der Erstklässler in der ersten Schulwoche**
Für die Erstklässler beginnt der Unterricht erst eine Woche nach Schulbeginn. In dieser Woche kann eine entsprechende Betreuung gebucht werden.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Das Vertragsverhältnis besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schulhalbjahres (ausschließlich der Ferien) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn der Vertrag nicht bis zum **31.01.** bzw. **31.07.** des Jahres gekündigt wurde.
- (2) Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Untereisesheim sofern die Anmeldeunterlagen bis zum 10. des Monats vollständig beim Bürgermeisteramt Untereisesheim eingegangen sind jeweils zum nächsten 1. des Monats. Bei vorhandener Platzkapazität ist eine Aufnahme frühestens 2 Wochen nach Anmeldung möglich.
- (3) Das jeweilige Betreuungsangebot kann für die Dauer eines Schulhalbjahres separat für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) gebucht werden.
- (4) Die Ferienbetreuung kann einzeln (wochenweise) gebucht werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist die Abgabe der vollständigen Unterlagen bis zum jeweils angegebenen Anmeldeschluss. Eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern ist erforderlich. In den Weihnachtsferien findet grundsätzlich keine Betreuung statt.

- (5) Die Betreuungsplätze werden nach Eingangsdatum im Rathaus vergeben.

Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse des Betreuers/der Betreuerin voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Betreuer/in in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bzw. die Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.

§ 3 Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie gewährleistet die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

§ 4 Betreuungskräfte

Je nach Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler werden pro Gruppe eine oder mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

§ 5 Organisation der Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumen der Grundschule.
- (2) Bei Bedarf erfolgt die Einteilung der Kinder in Gruppen. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde Untereisesheim. Maßgebend für die Einteilung sind organisatorische und pädagogische Gründe. Es ist nicht möglich, das Kind für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (3) Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich individuell nach Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule betreut.
- (4) An pädagogischen Tagen, Betriebsversammlungen oder Betriebsausflügen der Gemeinde Untereisesheim, an schulfreien Tagen und bei beruflichen Fortbildungsveranstaltungen der betreuenden Mitarbeiter findet keine Betreuung statt.

§ 6

Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, Betreuerinnen und Lehrkräften

Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuern und Lehrkräften ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür. Damit Betreuungs- und Lehrkräfte die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung.

Die Sorgeberechtigten können sich bei der Betreuungskraft über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Betreuungskraft an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft geführt.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen Medikamente/Infektionsschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, haben die Personensorgeberechtigten die Betreuungskraft unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.
- (3) Die Betreuungskräfte dürfen keine Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

§ 8

Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Schulkindbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuungskraft im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums. Für den Weg zur Betreuung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes. Bei Verspätungen kann die Gemeinde Untereisesheim 10,- Euro je angefangene Viertelstunde in Rechnung stellen.
- (5) Die Gemeinde Untereisesheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Schulkindbetreuung
Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Schulkindbetreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zur und von der Schule gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.
- (2) Ferienbetreuung
Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz, da kein Unterricht stattfindet.
- (3) Den Eltern wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule oder zur Schule eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.

§ 10 Änderungen

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich beim Bürgermeisteramt Untereisesheim mitgeteilt werden. Vertragsänderungen die bis zum 10. des Monats mitgeteilt werden, werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

§ 11 Kündigungen

- (1) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.
 - (1) Kündigungen während des Schuljahres sind nur möglich bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes. Kündigungen können jeweils zum Monatsende erfolgen sofern sie bis zum 10. des Monats beim Bürgermeisteramt Untereisesheim, Hauptamt eingegangen sind.
 - (2) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr, wenn die Kündigung für das nächste Schulhalbjahr nicht bis zum 31.01. bzw. 31.07. des Jahres vorliegt. Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit (Ende des 4. Schuljahres) ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (3) Eine Kündigung der gebuchten Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Es ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.
- (4) Wenn Ausschlussgründe nach § 12 vorliegen, behält sich die Gemeinde Untereisesheim eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

§ 12 Ausschluss

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung zu schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden) können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Gemeinde Untereisesheim zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.

§ 13 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden je Kind und Monat nach Buchung der Betreuungsform erhoben. Ausgewählt werden kann die entsprechende Betreuungsform für jeden Wochentag separat. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Monats.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten werden keine Ermäßigung und kein Erlass gewährt.

§ 14 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach den gebuchten Betreuungsstunden.

Elternbeitrag für die Betreuung am Morgen:

von 07:00 – 08:00 Uhr 2,- Euro/Tag

Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung

montags, dienstags, donnerstags

von 15:00 – 16.00 Uhr 2,- Euro/Tag

von 15:00 – 17.00 Uhr 4,- Euro/Tag

mittwochs

von 12:45 – 15:00 Uhr

6,- Euro/Tag

von 15:00 – 16:00 Uhr

2,- Euro/Tag

von 15:00 – 17.00 Uhr

4,- Euro/Tag

freitags

von 12:45 – 15:00 Uhr

6,- Euro/Tag

Elternbeiträge für die Betreuung betragen ab dem 2. Kind die Hälfte.

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung

von 08.00 – 14.00 Uhr

30,- Euro/Woche

Der Elternbeitrag für die Betreuung in den Ferien allgemein und für die Betreuung der Erstklässler in der ersten Schulwoche ist für jedes Kind in voller Höhe zu leisten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 01.08.2019 in Kraft.

Sie sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses und werden den Personensorgeberechtigten (Eltern) mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt.

Untereisesheim, 21.05.2019
Bernd Bordon, Bürgermeister

Bestätigung der Richtlinien für die Schulkindbetreuung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die **Richtlinien für die Schulkindbetreuung** gelesen, verstanden und in all ihren Punkten akzeptieren werde.

Name des Kindes: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

Name, Vorname des Schulkindes: _____

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos **(Datenschutzerklärung)**

Der Träger der Einrichtung erhebt, verwendet und speichert die personenbezogenen Daten der Schulkinder ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden ist die Nutzung und Weitergabe an Dritte lediglich zum Zwecke der Abrechnung an die Gemeindeverwaltung gestattet.

Erklärung

- Hiermit erteile/n ich/wir die Erlaubnis und erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass Fotografien und Texte meines/unseres Kindes, die während der Schulkindbetreuung entstanden sind
- im Mitteilungsblatt der Gemeinde Untereisesheim *
 - auf der Homepage der Gemeinde Untereisesheim *
 - auf der Facebook-Seite des Bürgermeisters *
 - auf Broschüren, die die Verwaltung der Gemeinde Untereisesheim herausgibt, * veröffentlicht werden dürfen.

* unzutreffendes bitte streichen

- Ich bin **nicht** damit einverstanden, dass Bilder meines/unseres Kindes veröffentlicht werden

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber der Betreuungseinrichtung bzw. Träger für die Art und Form der Nutzung der geführten Homepage/der Seite zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Name, Vorname des Schulkindes: _____

Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht

§ 6 der Richtlinien für die Schulkindbetreuung im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Untereisesheim:

Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, Betreuerinnen und Lehrkräften

Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuern und Lehrkräften ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür. Damit Betreuungs- und Lehrkräfte die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung.

Die Sorgeberechtigten können sich bei der Betreuungskraft über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Betreuungskraft an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft geführt.

Erklärung

Hiermit entbinde/n ich/wir die mit der Betreuung meines/unseres Kindes betrauten Betreuungspersonen von der Schweigepflicht um sich bei Bedarf mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeiterin über mein Kind auszutauschen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Merkblatt für Infektionskrankheiten

Bei Erkrankungen die unter § 6 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, sind Sie verpflichtet die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und Ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten!

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz:

3. Abschnitt – Meldewesen

§ 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
 - a) Botulismus
 - b) Cholera
 - c) Diphtherie
 - d) humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
 - e) akuter Virushepatitis
 - f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
 - g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 - h) Masern
 - i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
 - j) Milzbrand
 - k) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
 - l) Pest
 - m) Tollwut
 - n) Typhus abdominalis/Paratyphussowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
 - b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
 - a) einer bedrohlichen Krankheit oder

b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 oder Abs. 4 zu erfolgen.

(2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 Satz 3 zu erfolgen.

§ 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(1) Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

1. Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich
2. Bacillus anthracis
3. Borrelia recurrentis
4. Brucella sp.
5. Campylobacter sp., darmpathogen
6. Chlamydia psittaci
7. Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
8. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
9. Coxiella burnetii
10. Cryptosporidium parvum
11. Ebolavirus
12. a) Escherichia coli; enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
b) Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
13. Francisella tularensis
14. FSME-Virus
15. Gelbfieberevirus
16. Giardia lamblia
17. Haemophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
18. Hantaviren
19. Hepatitis-A-Virus

20. Hepatitis-B-Virus
21. Hepatitis-C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt
22. Hepatitis-D-Virus
23. Hepatitis-E-Virus
24. Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
25. Lassavirus
26. Legionella sp.
27. Leptospira interrogans
28. Listeria monocytogenes; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen
29. Marburgvirus
30. Masernvirus
31. Mycobacterium leprae
32. Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis; Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum
33. Neisseria meningitidis; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten
34. Norwalk-ähnliches Virus; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl
35. Poliovirus
36. Rabiesvirus
37. Rickettsia prowazekii
38. Rotavirus
39. Salmonella Paratyphi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
40. Salmonella Typhi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
41. Salmonella, sonstige
42. Shigella sp.
43. Trichinella spiralis
44. Vibrio cholerae O 1 und O 139
45. Yersinia enterocolitica, darmpathogen
46. Yersinia pestis
47. andere Erreger hämorrhagischer Fieber.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(2) Namentlich sind in dieser Vorschrift nicht genannte Krankheitserreger zu melden, soweit deren örtliche und zeitliche Häufung auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Nichtnamentlich ist bei folgenden Krankheitserregern der direkte oder indirekte Nachweis zu melden:

1. Treponema pallidum
2. HIV
3. Echinococcus sp.
4. Plasmodium sp.
5. Rubellavirus; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen
6. Toxoplasma gondii; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 zu erfolgen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann nur ausgeführt werden, wenn das Original bei der Kämmerei vorliegt. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail genügt nicht. Das Mandat ist nur gültig, wenn die nachfolgenden Felder vollständig ausgefüllt an die Gemeinde Untereisesheim gesandt werden. Das Mandat gilt jeweils für ein Kassenzeichen. Die entsprechende Mandatsreferenz wird Ihnen mit der ersten Abbuchung mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Gemeinde Untereisesheim, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Untereisesheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die Gemeinde Untereisesheim über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren.

Bitte lassen Sie uns dieses Formular im Original zukommen. Kopien und Formulare, die per Fax oder per E-Mail eingereicht werden und keine Originalunterschrift haben, sind ungültig!

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Durchführung des oben genannten Vorganges erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der Gemeinde Untereisesheim (Bankinstitute, Rechenzentrum) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vorganges erforderlich ist.

SEPA-Lastschriftmandat

Gemeinde Untereisesheim - Rathausplatz 1 - 74257 Untereisesheim

Name: **Vorname:**

Anschrift:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Untereisesheim Gläubiger-ID: DE 70ZZZ00000043135 Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Untereisesheim auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

BIC:

Bank:

Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitszeitpunkten bewirkt, die in den Bescheiden, Rechnungen und Verträgen ausdrücklich genannt sind. Dort sind auch die genauen Einzugsbeträge genannt.

Das Mandat soll ab dem

ab sofort

wiederkehrend für folgende Abgaben/Zahlungen gelten (bitte ankreuzen):

- Grundsteuer (5.0100.)
- Gewerbesteuer (5.0101.)
- Hundesteuer (5.0102.)
- Krankenpflegebeitrag (5.0219.)
- Kindergartenbeitrag (5.0204.)
- Pacht / Miete (5.0213.)
- Wasserzins und Abwassergebühren (5.8888.)
- Schulkindbetreuung (5.0206.)
- Essensgeld (5.0207.)
- Jahresbeitrag Bücherei (5.0217.)

Wenn mein (unser) Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des konto-führenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Eventuell entstehende Kosten für Rücklastschriften sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

Änderungen der Bankverbindung oder Löschung werde ich (werden wir) der Gemeindekasse mitteilen.

Ort und Datum

Unterschrift Kontoinhaber